

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0295-I/A/15/2014

Wien, am 16. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3088/J des Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage auf die ärztliche Begutachtung nach § 12 Suchtmittelgesetz bezieht. Bei der ärztlichen Beurteilung, ob eine Person im Zusammenhang mit Drogengebrauch gesundheitsbezogener Maßnahmen im Sinne des Suchtmittelgesetzes bedarf, kommen grundsätzlich die diagnostischen Kriterien nach ICD-10 hinsichtlich Feststellung, ob schädlicher Gebrauch oder Abhängigkeit vorliegen, zur Anwendung. Darüber hinaus soll entsprechend einer den Gesundheitsbehörden von meinem Ressort zur Verfügung gestellten Leitlinie für die Vollziehung des § 12 Suchtmittelgesetz bei Personen, bei denen die Kriterien für einen schädlichen Gebrauch oder für eine Abhängigkeit nicht erfüllt sind, unter Einbeziehung bestimmter Faktoren (risikoreiche Verhaltensweisen, Persönlichkeitsmerkmals- und risikobehaftete Umgebungsfaktoren) anhand eines Risikoprofils durch eine Gesamtabwägung der verfügbaren protektiven Faktoren gegen die Risikofaktoren festgestellt werden, ob ein erhöhtes Risiko und im Zusammenhang ein Bedarf nach gesundheitsbezogenen Maßnahmen vorliegt.

Frage 2:

Nach dem Suchtmittelgesetz können weder Gesundheitsbehörde noch Justiz eine Person zu einer Therapie - ob ambulant oder stationär - verpflichten. Insofern kann die Frage mit Bezug auf das Suchtmittelgesetz (SMG) nicht beantwortet werden.

Ein entsprechender Anreiz, sich erforderlichen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen, ergibt sich allerdings für die Betroffenen aus § 14 Abs. 1 SMG, wonach Suchtgiftkonsumentinnen und -konsumenten, die den Straftatbestand des § 27 Abs. 1 erfüllen, unter der Voraussetzung, dass sie sich den als geboten erkannten gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterziehen, von der Gesundheitsbehörde den Strafverfolgungsbehörden nicht anzuzeigen sind. Für den Bereich des Suchtmittelstrafverfahrens, welches allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts, sondern in jenen des Herrn Bundesministers für Justiz fällt, verweise ich darauf, dass bei Suchtgiftkonsument/inn/en die Bereitschaft, sich der als notwendig erkannten gesundheitsbezogenen Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich einer bis zu sechs Monate dauernden stationären Aufnahme, zu unterziehen, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zur Bedingung für den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung bzw. für einen Aufschub des Strafvollzuges zu machen ist (Therapie statt Strafe, §§ 35 Abs. 6, 37, 39 SMG).

Frage 3:

Soweit es sich bei stationären Therapieeinrichtungen um Fondskrankenanstalten handelt, erfolgt die Verrechnung analog zu anderen Krankenanstalten auf Basis des LKF-Modells. Stationäre Therapien in anderen Einrichtungen betreffen im Hinblick auf die Finanzierung die Sozialhilfe-, Behinderten- und - bei jugendspezifischen Angeboten - die Jugendhilfegesetze der Bundesländer, welche Tagessätze mit den Einrichtungen verhandeln. Nach Mitteilung einzelner Bundesländer liegt die durchschnittliche Höhe der Tagessätze zwischen 100 und 180 Euro ohne Nebenkosten (insb. Sozialversicherung). Hinsichtlich des subsidiären Kostenersatzes durch das Bundesministerium für Justiz im Rahmen des Prinzips „Therapie statt Strafe“ (§ 41 SMG) verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Justiz.

Frage 4:

Hinsichtlich des Verfahrens samt Anforderungen und Mindeststandards für die Kundmachung dieser Einrichtungen im Bundesgesetzblatt (§ 15 SMG) verweise ich auf die diesbezügliche auf der Website meines Ressorts veröffentlichte Richtlinie: http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen/Einrichtungen_gemaess_15_Suchtmittelgesetz

Frage 5:

Es wurde bis dato keiner gemäß § 15 SMG im Bundesgesetzblatt kundgemachten Einrichtung oder Vereinigung dieser Status wieder aberkannt.

Frage 6:


Im Jahr 2014 wurden den jeweiligen Trägern nachstehend angeführter Einrichtungen oder Vereinigungen gem. § 16 SMG Zuschüsse für die Tätigkeit gewährt:

- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Eisenstadt
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Neusiedl
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Oberwart
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Mattersburg
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Sozialpsychiatrisches Ambulatorium und Suchtberatung Oberpullendorf
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Güssing
- Psychosozialer Dienst Bgld. GmbH - Beratungszentrum und Suchtberatung Jennersdorf
- Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärntens - Psychosoziales Beratungszentrum - Klagenfurt
- Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärntens - Psychosozialer Dienst - St. Veit/Glan
- Roots - Ambulatorium für Drogenkranke der AVS des Landes Kärnten und der Stadt Villach (vormals Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärntens - Roots - Villach)
- Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärntens - Psychosozialer Dienst - Roots - Spittal/Drau
- Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärntens - Psychosozialer Dienst - Roots - Völkermarkt
- OIKOS Verein für Suchtkranke - Beratungsstelle
- OIKOS Therapienetz gemeinnützige GmbH HAUS 10
- Psychosoziale Zentren GmbH - Suchtberatung Tulln
- Psychosoziale Zentren GmbH - Suchtberatung Mistelbach
- Psychosoziale Zentren GmbH - Suchtberatung Stockerau
- Anton Proksch Institut - Suchtberatung Baden
- Anton Proksch Institut - Suchtberatung Wr. Neustadt
- Anton Proksch Institut - Suchtberatung Neunkirchen
- Anton Proksch Institut - Therapiestation Mödling
- Anton Proksch Institut - Suchtberatung Mödling
- Suchtberatung der Caritas, Psychosozialer Dienst St. Pölten
- Pro Mente OÖ - Point - Beratungsstelle für Suchtfragen

- Pro Mente OÖ - Ego Braunau - Beratungsstelle für Drogen- und Alkoholprobleme
- Pro Mente OÖ - Ikarus - Beratungsstelle für Suchtfragen
- Pro Mente OÖ - X-Dream - Beratungsstelle für Suchtfragen
- Pro Mente OÖ - Erlenhof - Therapiestation
- Landesverband für Psychohygiene Salzburg - Drogenberatung
- BAS - Betrifft Alkohol und Sucht - Steirischer Verein für Suchtkrankenhilfe - Graz
- AVALON - Verein für soziales Engagement - Zentrum für soziale Integration und Wohnen
- Suchtberatung Obersteiermark
- Hilfswerk Steiermark GmbH - Psychosozialer Dienst Bad Radkersburg
- Hilfswerk Steiermark GmbH - Psychosozialer Dienst Feldbach
- Hilfswerk Steiermark GmbH - Psychosozialer Dienst Fürstenfeld
- Hilfswerk Steiermark GmbH - Drogenberatungsstelle - Psychosoziales Zentrum Graz Umgebung Süd
- Sozialmedizinisches Zentrum Liebenau, Verein für praktische Sozialmedizin
- PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH - Drogen- und Suchtberatungsstelle Judenburg
- PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH - Drogen- und Suchtberatungsstelle Knittelfeld
- PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH - Drogen- und Beratungsstelle Murau
- Verein Suchtberatung Tirol - Beratungsstelle Innsbruck
- Verein Suchtberatung Tirol - Beratungsstelle Schwarz
- Verein Suchtberatung Tirol - Beratungsstelle Wörgl
- Ambulante Suchtpräventionsstelle der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
- Jugendzentrum Z 6 - Drogenberatungsstelle
- Haus am Seespitz, Kurzzeittherapie für Drogenabhängige - Therapienetz gemeinnützige GmbH
- Stiftung Maria Ebene - Clean Bludenz
- Stiftung Maria Ebene - Clean Bregenz
- Stiftung Maria Ebene - Clean Feldkirch
- Stiftung Maria Ebene - Therapiestation Carina
- Stiftung Maria Ebene - Therapiestation Lukasfeld
- Die Faehre
- Kolping Österreich - Drogenberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
- Kriseninterventionszentrum Wien
- Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH - Institut für Suchtdiagnostik
- Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH - Spitalsverbindungsdienst Contact
- Verein Dialog - Integrative Suchtberatung Döblerhofstraße (vorm. Hegelgasse)

- Verein Dialog - Integrative Suchtberatung Gudrunstraße
- Verein Dialog - Integrative Suchtberatung Wassermannngasse
- Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH jedmayer
- Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH Ambulatorium
- Anton Proksch Institut - Drogenabteilung II, Station 2 für Entzug, Stabilisierung und Kurzzeittherapie sowie Therapiestation Mödling
- SHH Schweizer Haus Hadersdorf - Evangelisches Haus Hadersdorf WOBES

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	nTxU2hdpfKMFpVdBxBa/ZSqBBqm7EIJtdGTTjNUG6uREpojp4qNoiW1ozX/bWdEF YPGd5wPTrOuNXkkn7gyVL72ILkZj1TXNq1Xex4cFX9KJGuPhVme02iTe/q73NvWUC 6RbC0U34PzXrxcN2oC1qU57TywReYyWdQwypcG1Jl=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-20T09:01:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	